

Merkblatt: Anforderungen an das Halten von Kälbern

(Tierschutz – Nutztierhaltungsverordnung vom 25. Oktober 2001)

Kälber: Rinder von der Geburt bis zum Alter von 6 Monaten

Allgemeine Anforderungen an die Haltung:

- Bewegungsfreiheit für natürliche Körperhaltung, Futter- und Wasseraufnahme
- trockener Liegestall
- Verbot von Maulkörben
- Separierungsmöglichkeit für kranke Kälber
- Anbindeverbot (Ausnahme: bei Gruppenhaltung für maximal 1 Stunde während des Tränkens, unter Vermeidung von Schmerzen und Schäden)
- über 8 Wochen nur Gruppenhaltung (Ausnahme: nicht mehr als 3 gleichaltrige Kälber im Betrieb)

Fütterung und Pflege

- Überprüfung des Wohlergehens bei Stallhaltung zweimal täglich, bei Weidehaltung einmal täglich
- regelmäßige Reinigung (ggf. Desinfektion) von Stall und Tränkeeinrichtungen
- rechtzeitige Absonderung kranker Kälber und Zuziehen des Tierarztes, wenn notwendig
- Biestmilchgabe spätestens 4 Stunden nach der Geburt
- ab der 2. Lebenswoche jederzeit sauberes Trinkwasser für jedes Kalb
- mindestens 2 Fütterungen täglich
- ausreichende Eisenkonzentration im Milchaustauscher
- Rauhfuttermittelgabe ab dem 8. Lebenstag

Anforderungen an die Stallhaltung

- Gesundheit und Verhalten der Kälber dürfen nicht gestört werden
- Kälber müssen Sicht- und Berührungskontakt (ab 2004) zu anderen Kälbern haben
- Boden rutschfest und sicher, keine Verletzungsgefahren
- Spaltenboden: Balken mindestens 8 cm, Spalten höchstens 2,5 cm/ 3 cm (je nach Material)
- im Liegebereich: keine Wärmeableitung durch Boden oder Wände
- bei künstlicher Beleuchtung im Stall: mind. 10 Stunden täglich 80 Lux, danach genügend Licht zur Orientierung. Ab 1. Januar 2008: Natürlicher Lichteinfall im Stall
- Temperatur im Liegebereich: 5 – 25 °C, in den ersten 10 Tagen nicht unter 10 °C
- (gilt nicht für Kaltstall und Kälberhütten)
- Alarmanlage und Notstromaggregat bei elektrischer Lüftung

Flächenbedarf von Kälbern bei Stallhaltung

Alter	bis 2 Wochen	2 – 8 Wochen	8 Wochen – 6 Monate						
Liegefläche	eingestreut	keine nachteilige Wärmeableitung							
Einzelhaltung	möglich	möglich	Ausnahme !!! (s.u.)						
- Anbindung	seit 1. Januar 1999 verboten !								
- Boxengröße (cm)	L 120 / B 80 / H 80	L: 180 (Trog innen) 160 (Trog außen) B: 100 (seitl. Begrenzung bis Boden) 90 (seitl. Begrenzung unten offen)	L: 200 (Trog innen) 180 (Trog außen) B: 120 (seitl. Begrenzung bis Boden) 100 (seitl. Begrenzung unten offen)						
Gruppenhaltung	möglich	möglich	ausschließlich ! <u>ausgenommen:</u> 1. max. 3 gleichaltrige bzw. gleichwüchsige Kälber im Betrieb 2. mit tierärztlicher Bescheinigung 3. Quarantäne						
Bodenfläche (in Abhängigkeit vom Lebendgewicht)	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">< 150 kg</td> <td>1,5 m²</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">150 – 220 kg</td> <td>1,7 m²</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">> 220 kg</td> <td>1,8 m²</td> </tr> </table>			< 150 kg	1,5 m ²	150 – 220 kg	1,7 m ²	> 220 kg	1,8 m ²
< 150 kg	1,5 m ²								
150 – 220 kg	1,7 m ²								
> 220 kg	1,8 m ²								
Mindestbodenfläche für Kleingruppen bis 3 Tiere	4,5 m ²	4,5 m ²	6 m ²						